

Waageclique Rhywälle Basel 1991

Vereinsstatuten



§ 1	Name, Sitz und Zweck	
	Artikel 1 - Name, Sitz.....	3
	Artikel 2 - Zweck.....	3
§ 2	Mitgliedschaft	
	a) Arten der Mitgliedschaft	
	Artikel 3 - Kategorien.....	3
	Artikel 4 - Definition.....	3
	Artikel 5 - Ehrenmitglieder.....	3
	Artikel 6 - Club 91.....	3
	b) Erwerb der Mitgliedschaft	
	Artikel 7 - Definition.....	3
	c) Rechte und Pflichten	
	Artikel 8 - Definition, Finanzielles.....	4
	Artikel 9 - Aktiv-Fasnacht.....	4
	Artikel 10 - Amtsausübung.....	4
	d) Beendigung der Mitgliedschaft	
	Artikel 11 - Definition.....	4
	Artikel 12 - Ausschluss.....	4
§ 3	Organisation	
	a) Gesellschaftsjahr	
	Artikel 13 - Definition.....	4
	b) Organe	
	Artikel 14 - Definition.....	4
	c) Die Generalversammlung	
	Artikel 15 - Definition.....	4
	Artikel 16 - Ausserordentliche GV.....	5
	Artikel 17 - Teilnahme.....	5
	Artikel 18 - Traktanden, Stimmberechtigungen, Beschlussfähigkeit, Publikation.....	5 5
	Artikel 19 - Wahlprozedere.....	5
	d) Der Vorstand	
	Artikel 20 - Definition.....	5
	Artikel 21 - Formation, Amtsdauer.....	5
	Artikel 22 - Rechtsverbindliche Unterschriften.....	6
	Artikel 23 - Beschlussfähigkeit.....	6
	Artikel 24 - Protokolle.....	6
	e) Die Kontrollstelle	
	Artikel 25 - Vermögensverwaltung.....	6
§ 4	Statutenrevision, Auflösung	
	a) Statutenrevision	
	Artikel 26 - Definition.....	6
	b) Auflösung der Waageclique Rhywälle	
	Artikel 27 - Definition.....	6
	Artikel 28 - Liquidationsvermögen.....	6
§ 5	Schlussbestimmungen	
	Artikel 29 - Definition.....	7
	Artikel 30 - Publikation.....	7

Artikel 1
Name, Sitz

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen „Waageclique Rhywälle Basel 1991“ (nachfolgend Rhywälle genannt), gegründet am 19. Dezember 1991, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

Artikel 2
Zweck

Die Rhywälle bezweckt die Pflege der Freundschaft, Geselligkeit, fasnächtliche Tradition und die Mitwirkung an der Basler Fasnacht.

Artikel 3
Kategorien

§ 2 Mitgliedschaften

A Arten der Mitgliedschaft

Die Rhywälle umfasst folgende Mitglieder-Kategorien:

- Aktivmitglieder (Aktive und Jung-Aktive)
- Ehrenmitglieder
- Club 91-Mitglieder

Artikel 4
Definition

Aktivmitglieder sind Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes. Jung-Aktive sollen die Zukunft des Vereines bilden. Es sind dies Schüler ab dem 14. Lebensjahr, Lehrlinge und/oder Studenten. Der Verein unterstützt diese Mitglieder finanziell.

Artikel 5
Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in aussergewöhnlicher Weise um die Verwirklichung des Vereinszweckes verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nach Beschlussfassung an einer Aktiven-Versammlung. Die Ehrung erfolgt ausschliesslich an der Waage-Vernissage.

Artikel 6
Club 91

Der Club 91 wurde am 1.5.2017 gegründet. Dieser ersetzt per Datum die Form der Passiv-Mitgliedschaften. Der Club 91 macht es sich zu seiner Aufgabe und hat das Ziel, Personen aus dem nächsten Umfeld an den Verein zu binden, zu integrieren und zu vereinen.

B Erwerb der Mitgliedschaft

Artikel 7
Definition

Aktivmitglieder werden im laufenden Vereinsjahr provisorisch bis zur nächsten GV aufgenommen. Das neue Aktivmitglied muss eine Fasnacht bestritten haben. Die Aktiven entscheiden sich an der darauffolgenden Generalversammlung für oder gegen die definitive Aufnahme.

Club 91-Mitglieder werden ausschliesslich von den Aktiven (Mehrheitsentscheid) bestimmt und aufgenommen. Die Club 91-Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen: Aktiven und deren Familien (im gleichen Haushalt) sowie Partner der Jung-Aktiven, Gründungsmitglieder, Ehrenmitglieder und Freunde der Rhywälle.

Artikel 8
Definition

Finanzielles

Artikel 9
Aktiv-Fasnacht

Artikel 10
Amtsausübung

Artikel 11
Definition

Artikel 12
Ausschluss

C Rechte und Pflichten

Aktiv- und Club 91-Mitglieder entrichten Mitgliederbeiträge, deren jeweilige Höhe durch die Generalversammlung festgelegt wird.

Aktivmitglieder bezahlen den Beitrag einmalig oder pro rata temporis. Club 91-Mitglieder entrichten die Summe zu Beginn des neuen Vereinsjahres. Werden Club 91-Mitglieder nach dem 31.10. in den Club aufgenommen, entfällt der Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr.

Die Aktivmitglieder kommen für die persönlichen Fasnachtsauslagen selber auf. Eine finanzielle Notlage soll jedoch kein Grund zum Verzicht auf eine Teilnahme an der Fasnacht sein. Dem Vorstand obliegt es, nach einer geeigneten Lösung zu suchen.

Alle Vorstands- sowie Aktiv-Mitglieder üben ihre Chargen ehrenamtlich aus.

D Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Waageclique Rhywälle erfolgt mit schriftlicher Mitteilung an den Präsidenten. Austretende Mitglieder sind für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, welche gegen die Interessen der Rhywälle und die Statuten verstossen oder ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, werden, von der Generalversammlung, aus der Rhywälle ausgeschlossen.

Die Aktivmitglieder bestimmen (Mehrheitsentscheid) über den Ausschluss aus dem Club 91.

§ 3 Organisation

Artikel 13
Definition

Artikel 14
Definition

Artikel 15
Definition

A Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

B Organe

Die Organe der Waageclique Rhywälle sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle (Rechnungsrevision)

C Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung (GV) - als oberstes Organ des Vereines - findet alljährlich bis spätestens 30. Juni statt. Sie wird mindestens 30 Tage im Voraus durch eine schriftliche Einladung des

Artikel 16
ausserordentl.
GV

Präsidenten an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktandenliste angekündigt. Anträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

Artikel 17
Teilnahme

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Verlangen des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen der Hälfte der Aktivmitglieder innert 2 Monaten einberufen. Die Einladung an alle Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten spätestens 14 Tage, unter Bekanntgabe der Traktandenliste und der eingereichten Anträge, vor dem Versammlungstermin.

Artikel 18
Traktanden

Für die Aktivmitglieder ist der Besuch der GV obligatorisch. Eine Abmeldung hat schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Die ordentliche Generalversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Begrüssung und administratives zum Ablauf
- Protokoll der letzten GV
- Genehmigung der Traktandenliste
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des Kassiers
- Revisorenbericht
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Rechnungsrevisors, Plakettenchefs und Kostüm-/Larvechefs
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Anträge
- Diverses und Danksagungen

Stimm-/Wahl-
berechtigungen

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder. Noch nicht berechtigt sind Aktivmitglieder, welche erst provisorisch aufgenommen sind.

Beschluss-
fähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aktiv-Mitglieder anwesend sind.

Publikation

Der Jahresbericht des Präsidenten, die Finanzunterlagen (Schlussbilanz, Erfolgsrechnung und der Finanzbericht), der Revisorenbericht und das Protokoll werden allen Mitgliedern verteilt.

Artikel 19
Wahlprozedere

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel mit offenem, einfachem Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Folgende Beschlüsse bedürfen der Zustimmung eines Mehres von drei Vierteln der Stimmenden:

- Statutenrevisionen
- Auflösung der Waageclique Rhywälle

D Der Vorstand

Artikel 20
Definition

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen. Der Vorstand entscheidet über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

Artikel 21
Formation

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten und dem Finanzchef und kann - mit den Ämtern Wagen- und Bauchef sowie Beisitzer - bis auf 5 Personen aufgestockt werden. Bei einer geraden Anzahl Vorstandsmitglieder obliegt

Amtdauer

Artikel 22
Rechtsverb.
Unterschriften

Artikel 23
Beschluss-
Fähigkeit

Artikel 24
Protokoll

Artikel 25
Vermögens-
Verwaltung

bei Stimmgleichheit dem Präsidenten der Stichentscheid.

Die Amtdauer beschränkt sich auf ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Für die Rhywälle zeichnet rechtsverbindlich der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vize-Präsident. Für jeglichen Zahlungsverkehr zeichnet rechtsverbindlich der Finanzchef. Bei wichtigen Entscheidungen und Beschlüssen (Communiqués) zeichnet der Präsident im Doppel mit dem Vize-Präsidenten und/oder dem Finanzchef.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand führt bei jeder Vorstand-Sitzung ein Beschlussprotokoll, in dem alle prinzipiellen Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll wird allen Aktivmitgliedern zugestellt.

E Die Kontrollstelle

Zur Prüfung der gesamten Vermögensverwaltung der Rhywälle wählt die Generalversammlung einen Revisor. Der Revisor hat der GV über die Prüfungsergebnisse schriftlich zu berichten. Ferner unterstützt der Vereinsrevisor das gesamte Rechnungswesen.

Wiederwahl an der GV ist möglich.

Artikel 26
Definition

Artikel 27
Definition

Artikel 28
Liquidations-
Vermögen

§ 4 Statutenrevision, Auflösung

A Statutenrevision

Eine Änderung oder Revision der Statuten kann von jedem Mitglied beantragt werden. Dieser Antrag wird an der nächsten Generalversammlung diskutiert und gutgeheissen resp. abgelehnt.

B Auflösung der Waageclique Rhywälle

Die Auflösung der Rhywälle kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen.

Das nach der Liquidation allfällig vorhandene Vereinsvermögen fällt an die JUFA (Jugend und Familie, Gemeinnützige Schule und Beschäftigungsstätte für entwicklungsgehemmte Kinder, Peter Merian-Str. 30, 4052 Basel).

Das vorhandene Vereinsvermögen darf nicht unter den Mitgliedern aufgeteilt werden, ausser es bestehe gegenüber einem Mitglied eine Restverschuldung.

Artikel 29
Definition

Artikel 30
Publikation

§ 5 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der sechszwanzigsten ordentlichen Generalversammlung vom 24. Juni 2017 revidiert und genehmigt. Sie ersetzen die Version von der zweiundzwanzigsten ordentlichen Generalversammlung vom 15.6.2013. Diese Statuten treten per Genehmigung in Kraft.

Die Vereinsstatuten der Rhywälle stehen auf der Cliquen-Website www.waagecliquerhywaelle.ch für alle Mitglieder zum Download bereit.

